

Brandschutzordnung

für die

Stadtbahnzentralwerkstatt (StZW)

Heerstr. 305, 60488 Frankfurt am Main

VerkehrsGesellschaft

Frankfurt am Main mbH (VGF)

Inhaltsübersicht

Vorwort	3
Brandschutzordnung Teil A	
Merkblatt über das Verhalten bei Bränden und sonstigen Notfällen	4
Brandschutzordnung Teil B	
Merkblatt für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben	6
Brandverhütung	
Brand- und Rauchausbreitung	
Flucht und Rettungswege	
Melde- und Löscheinrichtungen	
Verhalten im Brandfall	
Besondere Verhaltensregeln	
Sonstiges	
Brandschutzordnung Teil C	
Merkblatt für Beschäftigte der VGF mit besonderen Brandschutzaufgaben	17
Anlagen	
Anlage 1: Brandklassen und Anwendungsbereiche von Löschmitteln, Information: richtig Löschen	22
Anlage 2: Muster Schweißerlaubnisschein von NT41	23

Vorwort

Diese Brandschutzordnung (BSO) enthält verbindliche Handlungsanweisungen und Regeln zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und zum Verhalten bei Unfällen, Bränden oder sonstigen Schadensfällen in der Stadtbahnzentralwerkstatt der Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main.

Die Brandschutzordnung richtet sich an alle Mitarbeiter der VGF, die in der Liegenschaft tätig sind, sowie an Mitarbeiter von Fremdfirmen, die in der Liegenschaften tätig sind.

Des Weiteren richtet sich die Brandschutzordnung an Mitarbeiter der VGF mit besonderen Brandschutzaufgaben.

Die Brandschutzordnung gliedert sich in folgende Teile:

Brandschutzordnung Teil A

Allgemeines Merkblatt über das Verhalten bei Bränden und sonstigen Notfällen

Die Brandschutzordnung Teil A ist an markanten Punkten entlang der Fluchtwege des Gebäudes sowie im Hallenbereich auszuhängen.

Brandschutzordnung Teil B

Merkblatt für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben

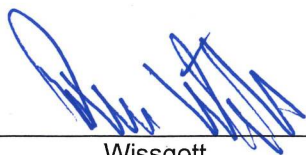
Brandschutzordnung Teil C

Merkblatt für Mitarbeiter der VGF mit besonderen Brandschutzaufgaben

(Richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind.)

Diese Brandschutzordnung (BSO) ist gültig für die Stadtbahnzentralwerkstatt (StZW).
Sie ersetzt die Brandschutzordnung vom 31.03.2014.

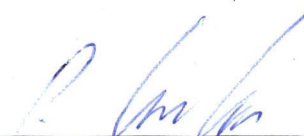
Frankfurt am Main, den 02.12.2020



Wissgott



Rüffer



NA03, Laska (Brandschutzbeauftragter)

Brandschutzordnung Teil A

**für die
Stadtbahnzentralwerkstatt (StZW)**

der

**VerkehrsGesellschaft
Frankfurt am Main mbH (VGF)**

**Merkblatt
über das Verhalten bei Bränden
und sonstigen Notfällen**

Merkblatt über das Verhalten bei Bränden und sonstigen Notfällen

1. Bei Notfällen Ruhe bewahren, keine Panik verursachen.

2. Feuerwehr/ Rettungsdienst alarmieren:.....**112**
Pförtner alarmieren: **069 213 - 22121**



- **WO** brennt es?
- **WAS** ist passiert?
- **WIEVIELE** sind betroffen?
- **WELCHE** Gefahren gibt es?
- **WARTEN** auf Rückfragen!



und

- **Handfeuermelder betätigen**

3. Leitstelle der VGF informieren:.....**069 / 213 – 22222**

4. Verhalten bei Unfällen



- Versorgung der-/ des Verletzten
- Absicherung des Unfallortes
- Hilfe organisieren

5. Verhalten bei Bränden bis zum Eintreffen der Feuerwehr



In Sicherheit bringen:

- gefährdete Personen verständigen, hilflose Personen aus dem Gefahrenbereich bringen
- Türen schließen
- gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
- in verqualmten Räumen gebückt bewegen
- Sammelplatz aufsuchen (Parkplatz vor Pförtnergebäude)



Aufzüge nicht benutzen - Erstickungsgefahr !



Löschversuch unternehmen:

- Brandbekämpfung ohne Gefährdung der eigenen Person
- mit Feuerlöscher

oder



- Wandhydrant durchführen

6. Verhalten nach Eintreffen der Feuerwehr / Rettungsdienste

Kurze, sachliche Auskunft geben über:

- Zugang zu gefährdeten Personen und dem Brandherd
- Ort, Lage und Ausdehnung des Brandes

Brandschutzordnung Teil B

für die Stadtbahnzentralwerkstatt (StZW)

der

VerkehrsGesellschaft Frankfurt am Main mbH (VGF)

Merkblatt für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben

Brandschutzordnung Teil B

(Merkblatt für Personen ohne besondere Schutzaufgaben)

Der Teil B der Brandschutzordnung enthält allgemein gültige Verhaltensregeln, mit denen der Brandentstehung und Brandausbreitung vorgebeugt werden soll.

Weiterhin sind Maßnahmen aufgeführt, die im Brandfall zu ergreifen sind.

Fremdfirmen, die in der Stadtbahnzentralwerkstatt (StZW) in der Heerstraße 305 tätig werden, sind Teil A und Teil B der Brandschutzordnung bekannt zu machen. Sie sind schriftlich zu verpflichten, sie einzuhalten.

1. Brandverhütung

1.1 Allgemeine Anforderungen

Alle Personen sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Sie haben sich über die Brandgefahr ihres Arbeitsplatzes und der Umgebung sowie über die Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren.

- Wichtige Voraussetzung des vorbeugenden Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit.

Folgende Regelungen zur Brandverhütung müssen eingehalten werden:

- Rauchen, offenes Feuer und Licht (Kerzen u. ä.) sind im gesamten Gebäude verboten, mit Ausnahme der Raucherkabinen.
- Gefahrstoffe dürfen nur in der für den Fortgang der Arbeiten notwendigen Menge am Arbeitsplatz bereitgehalten werden, weiterführende Lagerung nur in Sicherheitsschränken bzw. geeigneten Lagerräumen.
- Gefahrstoffe dürfen nur in dafür vorgesehenen Behältern und Schränken aufbewahrt werden. Selbstentzündliche Stoffe sind getrennt von Brand fördernden und getrennt von anderen entzündlichen Stoffen aufzubewahren. Druckgasflaschen dürfen nicht zusammen mit brennbaren Lösungsmitteln gelagert werden.
- Entzündliche Flüssigkeiten nicht mit brennbaren Lappen, Vliesstoff oder brennbaren Bindemitteln aufnehmen, sondern mit nichtbrennbaren Bindemitteln (Kieselgur, Löschsand) abdecken. Feste brennbare Abfälle und Stoffe, die mit Öl oder anderen entzündlichen Stoffen getränkt wurden (z. B. Putzlappen, Papierfilter), nur in dicht schließenden Metallcontainern entsorgen, da sie sich an Luft selbst entzünden können (Gefahr von Schmelbränden). Zulässig sind auch dicht verschlossene Mewa-Behälter.
- Leicht brennbare Stoffe (z. B. Papier, Kartonagen, Holzwolle, sonstiges Verpackungsmaterial etc.) dürfen nur in hierfür vorhandenen Lagerräumen / Containern aufbewahrt werden.
- Im Kriechkeller dürfen keine brennbaren Materialien gelagert werden.
- Feuergefährliche Arbeiten (Schweiß- und Brenngeräte u. ä.) dürfen nur im Werkstattbereich, an den dafür vorgesehenen Arbeitsplätzen und nur von solchen Personen ausgeführt werden, die hierfür berechtigt sind. Abseits dieser Arbeitsplätze dürfen feuergefährliche Arbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten) durchgeführt werden. Für diese Arbeiten sind ggf. die automatischen Meldergruppen abzuschalten, damit kein Fehlalarm ausgelöst wird. Die Abschaltung ist durch unterwiesene Mitarbeiter der Werkstatt vorzunehmen. Nach Abschluss der Arbeiten muss eine Freimeldung bei der Werkstatt erfolgen, damit die BMA wieder eingeschaltet wird. Grundsätzlich ist nach Dienstschluss immer dafür zu sorgen, dass alle Meldelinien eingeschaltet sind.

- Durch eine regelmäßige Reinigung ist der Ansammlung von Staub (Metall-, Holzstäube) entgegenzuwirken (Staubexplosion). Jeder Arbeitnehmer ist für die Sauberhaltung seines Arbeitsplatzes eigenverantwortlich.
- Mängel, Schäden und Anzeichen für entstehende Schäden an elektrischen Geräten oder Installationen, wie Schmorgerüche, Schmorstellen (z. B. braune Stellen an Steckdosen oder Steckern, ausgelöste Sicherungen) sind sofort dem Werkstattmeister zu melden. Diese Geräte oder Anlagen müssen umgehend außer Betrieb genommen werden (Notschalter betätigen, Stecker ziehen, Sicherung auslösen).
- Stationäre elektrische Anlagen sind regelmäßig gem. den Vorgaben der DGUV Vorschrift 3 zu überprüfen.
- Mobile elektrische Geräte sind regelmäßig gem. den Vorgaben der DGUV Vorschrift 3 zu überprüfen. Es dürfen nur Geräte mit gültiger DGUV Vorschrift 3 Prüfung eingesetzt werden, das gilt auch für private Geräte.
- Wärmegeräte und Kaffeemaschinen nur auf nicht brennbaren und elektrisch nicht leitenden Flächen betreiben.
- Bei der Verwendung von Wasserkochern ist darauf zu achten, dass diese selbsttätig, bei Erreichen der Siedetemperatur, abschalten.
- Heizgeräte ohne Überhitzungsschutz dürfen nicht betrieben werden.
- Mehrfachsteckdosen dürfen nicht miteinander verbunden, verlängert, gekoppelt bzw. hintereinander geschaltet werden. Die Leistungsaufnahme und somit eine Überlastung der Mehrfachsteckdose ist ebenfalls zu beachten.
- Bei Betriebsende sind Elektrogeräte (Wasserkocher, Kaffeemaschine, Drucker, PC), soweit dies betrieblich möglich ist, auszuschalten. Stand-by-Schaltungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

1.2 Brandverhütung auf Baustellen

Allgemeine Regelungen

- Vorbeugender Brandschutz muss besonders während Bau- und Instandsetzungsarbeiten gewährleistet werden.
- Auf Baustellen darf nicht geraucht werden.
- Brennbare Baustellenabfälle sind arbeitstäglich zu entsorgen.
- Rettungswege sind freizuhalten und zu kennzeichnen.

Schweiß-, Schneid-, Löt- und Schleifarbeiten bzw. Trennschleifarbeiten

- Schweiß-, Schneid, Löt- und Schleifarbeiten bzw. trennschleifarbeiten (Feuerarbeiten) dürfen abseits der dafür vorgesehenen Arbeitsplätze nur mit schriftlicher Genehmigung (**mit gültigem Schweißerlaubnisschein**) durchgeführt werden.
- Dabei sind stets geeignete Kleinlöschgeräte (Feuerlöscher) in Bereitschaft zu halten! (z. B. Wasser, Pulver)



- Grundsätzlich ist bei feuergefährlichen Arbeiten **vor** Arbeitsbeginn vom Auftraggeber (VGF) ein entsprechender Erlaubnisschein auszustellen.
- Schweißerlaubnisscheine werden seitens NT41 vom Schweißfachingenieur oder dessen Beauftragten ausgestellt.
- Der Schweißerlaubnisschein ist als Muster dieser Brandschutzordnung beigelegt.
(Anlage 2, Formblatt F-AB-019)

Brandmeldeanlagen

- Bei staub- und rauchintensiven Arbeiten sind ggf. Brandmelder bzw. Meldelinien in den betroffenen Bereichen abzuschalten.
- Müssen Brandmeldeanlagen sowie andere sicherheitsrelevante Anlagen während Bau-maßnahmen außer Betrieb genommen werden, so sind entsprechende Ersatzmaßnahmen (Brandwache) zu treffen.
- Die Abschaltung ist durch unterwiesene Mitarbeiter im Bereich NT41.3 vorzunehmen und entsprechend zu dokumentieren. Nach Abschluss der Arbeiten muss eine Freimeldung bei den entsprechenden Mitarbeitern der Werkstatt erfolgen, damit die BMA wieder eingeschaltet wird. Grundsätzlich ist nach Dienstschluss immer dafür zu sorgen, dass alle Meldelinien eingeschaltet sind.

Fremdfirmen

- Bei Einsatz von Fremdfirmen hat der beauftragende Fachbereich die o. g. Anforderungen bereits bei der Ausschreibung zu berücksichtigen.
- Der Auftragsverantwortliche hat die Einweisung des Verantwortlichen der Fremdfirma sicherzustellen.
- Der Fremdfirma sind alle sicherheitstechnischen Anforderungen aufzuzeigen und die angeordneten Maßnahmen sind zu überwachen.

2. Brand- und Rauchausbreitung

- Brandschutz- und Rauchschutztüren, sowie Türen mit selbstschließender Funktion müssen stets geschlossen sein. Sie dürfen nicht offen gehalten werden (z. B. durch Keile oder Festbinden). Ausnahme sind selbstschließende Brand- oder Rauchschutztüren mit einer meldergesteuerten Feststellanlage. Der Schließweg dieser Türen darf nicht durch Gegenstände behindert werden.
- Um eine Brand- und Rauchausbreitung zu verhindern, ist die Tür des Brandraumes zu schließen.
- Mit Ausnahme des Treppenraums im Bereich des Hochregallagers und dem nördlichsten Treppenraum (im Bereich des Holz-Glas-Kunststofflagers) besitzen alle Treppenräume im Verlauf des Rettungsweges eine Rauchableitungsöffnung zur Ableitung von Rauch im Bereich des Dachs. Diese können jeweils vom Erdgeschoss und vom Obergeschoss bedient werden. Bei Raucheintritt in den Treppenraum soll die Anlage geöffnet werden, wenn keine Selbstgefährdung besteht. Bei Bedarf wird diese nach deren Eintreffen von der Feuerwehr bedient.

- In Lager-, Abstell- und Werkstatträumen sind keine unnötigen Brandlasten (Sperrmüll, Abfallkartons o. ä.) zu lagern. Die vorgenannten Räume sind regelmäßig aufzuräumen und von unnötiger Brandlast zu befreien.
- In Räumen, die mit Rauchmeldern ausgestattet sind, ist darauf zu achten, dass der horizontale und vertikale Abstand der Melder zu Lagergütern und Einrichtungen an keiner Stelle 0,5 m unterschreitet. Der Rauch muss die Melder ungehindert erreichen können. Zu Wartungszwecken und im Störfall müssen die Melder jederzeit erreichbar sein.

3. Flucht- und Rettungswege

- Die Flucht- und Rettungswege sind im Gebäude durch Beschilderung ausgewiesen. In den Treppenträumen, den notwendigen Fluren und der Kantine ist eine Sicherheitsbeleuchtung installiert, die bei Stromausfall diese Räume zur Orientierung ausreichend beleuchtet. Brandschutzeinrichtungen sowie Beschilderungen (Flucht- und Rettungspläne, Flucht- und Rettungswegbeschilderung u. ä.) dürfen weder entfernt noch verdeckt werden.
- Notausgänge und Türen in Fluchtwegen dürfen während der Betriebszeiten nicht verschlossen sein, es sei denn, diese sind durch Systeme gesichert, die diese Türen im Brandfall einfach öffnen lassen. Die Flucht- und Rettungswege müssen ständig in voller Breite freigehalten werden.
- Die Feuerwehrumfahrung sowie die Aufstellflächen nahe dem Haupteingang beim Hochregallager sowie im Außenbereich vor dem Treppenraum (StZW-G00-12) vor dem BMZ-Raum sind ständig freizuhalten.

4. Melde- und Löscheinrichtungen

- Über den Standort und die Handhabung der Melde- und Löscheinrichtung hat sich der im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung tätige Personenkreis vertraut zu machen.

Brandmelde- und Alarmierungsanlage

- Die STZW verfügt über eine automatische Brandmeldeanlage mit Aufschaltung auf die Feuerwehr.
- Im Brandfall Handfeuermelder betätigen. Die Druckknopfmelder (Handfeuermelder) zum Auslösen der Brandmeldeanlage sind im Bereich der Treppenträume bzw. im Werkstattbereich verteilt angeordnet. Die Standorte sind auch in den Fluchtwegplänen vermerkt. Machen Sie sich mit der Position der Handfeuermelder vertraut, und zögern Sie nicht, diese im Brandfall zu bedienen.
- Zusätzlich gibt es in Teilbereichen (neue Anbauten) noch provisorische Brandmeldeanlagen. In beiden neuen Hallenanbauten wurde jeweils ein mobiles Brandmeldesystem (Mobs) mit Rauchmeldern installiert. Diese Melder sind nur auf den TLZ-Platz in der Betriebsleitstelle der VGF aufgeschaltet.



Druckknopfmelder

- Das Gebäude verfügt über eine automatische Alarmierungsanlage. Im Brandfall, d. h. bei Auslösung eines Rauchwarnmelders oder eines Druckknopfmelders, erfolgt eine akustische Alarmierung durch einen Alarmton.

Feuerlöscher und Wandhydranten

- Im Gebäude gibt es Feuerlöscher und Wandhydranten. Der Standort des nächstgelegenen Feuerlöschers bzw. Wandhydranten ist den Flucht- und Rettungswegplänen zu entnehmen. Die Bedienungsanleitung ist auf den Feuerlöschern bzw. in den Wandhydrantenschränken abgebildet. Machen Sie sich mit Standorten und Bedienung vertraut. Bei Schweißarbeiten ist grundsätzlich ein geeigneter Feuerlöscher unmittelbar am Arbeitsplatz in Bereitschaft zu halten.



Feuerlöscher



Wandhydrant

- Betriebs- und Bedienungsanleitungen an den Feuerlöschern beachten! (Brandklassen, Abstand zu elektrischen Anlagen!)
- Informieren Sie sich über die "Taktischen Regeln" beim Umgang mit Feuerlöschern! (Siehe Anlage 1)
- Einrichtungen des Selbstschutzes (Feuerlöscher, Wandhydranten) und ihre Hinweise dürfen nicht verdeckt, beschädigt oder entfernt werden. Sie müssen jederzeit gut sichtbar und frei zugänglich sein.

Benutzte Feuerlöscher sowie festgestellte Mängel an Brandschutzeinrichtungen sind umgehend NT35 zu melden.

5. Verhalten im Brandfall

Im Brandfall ist vor allem Ruhe zu bewahren und überlegt zu handeln, damit unter allen Umständen eine Panik vermieden wird.

Es gilt der Grundsatz:

Melden - Retten - Löschen

5.1 Brand melden

Wer einen Brand entdeckt, hat dies unverzüglich der Feuerwehr (Handfeuermelder oder Notruf) und anschließend dem Pförtner unter Telefon 069-213-22121 zu melden. (vgl. Teil A)



Rettungsleitstelle der Feuerwehr Frankfurt am Main verständigen: 112

und



Handfeuermelder betätigen

Wenn Sie einen Brand melden (bei Feuerwehr, Werkstattmeistern und/oder Pförtner gehen Sie nach dem 5W-Schema vor:

Wo: **Wo brennt es???**
Adresse, Geschoss, Raum

Was: **Was ist passiert???**
Was brennt oder was wird brennend vermutet?

Wie viele: **Wie viele Personen sind betroffen???**
Wie viele verletzte oder vermisste Personen gibt es?
Wie viele Personen sind gefährdet?

Welche: **Welche Gefahren gibt es???**
Welche Verletzungen liegen vor?

Warten: **Warten auf Rückfragen !!!**

Leitstelle der VGF informieren: 069- 213 22222

Zusätzlich zur Alarmierung der Feuerwehr ist ein Druckknopfmelder zu betätigen, damit die Personen im Gebäude alarmiert werden.

5.2 Alarmsignale und Anweisungen beachten

- Im Brandfall erfolgt eine akustische Meldung durch einen ausgelösten Alarmton im gesamten Gebäude.
- Daraufhin ist das Gebäude unverzüglich über die beschilderten Ausgänge und weiterführenden Rettungswege ins Freie zu verlassen. Der Sammelpunkt (Parkplatz vor dem Pfortnergebäude) ist aufzusuchen. Nach Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.

5.3 In Sicherheit bringen

- Im Brandfall ist dem ausgeschilderten Verlauf der Rettungswege zu folgen und das Gebäude auf kürzestem Wege zu verlassen.



- Ortsunkundige sowie hilfsbedürftige Personen sind bei der Evakuierung zu unterstützen.
- Im Brandfall keine Aufzüge benutzen!
- Begeben Sie sich zum vereinbarten Sammelpunkt (Parkplatz vor dem Pfortnergebäude).



- Die Zufahrts- und Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten.
- Die Feuerwehr ist von einer ortskundigen Person in Empfang zu nehmen und in die Örtlichkeit einzuweisen.

5.4 Löschversuche unternehmen

Soweit dies ohne Gefahr möglich ist, sind Löschmaßnahmen zu ergreifen. Hierzu stehen an den in den Flucht- und Rettungswegplänen gekennzeichneten Stellen Feuerlöscher zur Verfügung.

Zu beachten ist jedoch:
Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung.

Besondere Verhaltensregeln:

- Brennende Personen mit Decken, Mänteln oder sonstigen geeigneten Materialien durch Wälzen auf dem Boden löschen.
- Entstehungsbrände unverzüglich mit den zur Verfügung stehenden Löschgeräten bekämpfen.
- Wenn mehrere Feuerlöscher zur Verfügung stehen, dann diese gleichzeitig einsetzen.

- Löschversuche ohne Gefährdung der eigenen Person unternehmen, möglichst aus einer Deckung heraus löschen und auf gesicherte Rückzugswege achten.

Bei der Verwendung von Feuerlöschern folgende Handhabung beachten:

1. Handfeuerlöscher aus der Halterung entnehmen.
2. Handfeuerlöscher zum Brandort bringen und entsichern.
3. Treibmittelflasche öffnen durch betätigen des Schlagknopf, des Handrad oder des Hebels. (Dies ist abhängig von dem vor Ort befindlichen Feuerlöscher.)
4. Feuerlöscher erst am Brandort betätigen.
5. Weitere Feuerlöscher zum Ablöschen möglicher Nachzündungen bereithalten.

Bei der Verwendung von Wandhydranten folgende Handhabung beachten:

1. Vor jedem Löschversuch zuerst Fahrleitung ausschalten.
2. Wasserventil im Wandhydrantenschrank öffnen.
3. Schlauch mit Löschdüse aus der Halterung nehmen und dabei Schlauch, soweit erforderlich, abrollen.
4. Schlauch mit Löschdüse zum Brandort bringen.

- Besonderheit Kantine: Fettbrände dürfen auf keinen Fall mit Wasser gelöscht werden: **Gefahr der Fettexplosion!** Nutzen Sie den bereit gestellten Fettbrandlöscher.
- In den elektrischen Betriebsräumen sind bei Löschversuchen ausschließlich die dort bereitgestellten CO₂-Löcher zu verwenden. Dabei ist folgendes zu beachten:
 1. **Achtung bei kleinen Räumen! Der Löscheinsatz mit CO₂-Feuerlöschern kann in kleinen und engen Räumen lebensgefährlich sein (Erstickungsgefahr!).**
 2. Das Löschen sollte nur von außen über den Türspalt erfolgen.
 3. Es darf sich keine Person mehr in dem betroffenen Raum befinden.
 4. Nach Abgabe des kompletten Inhalts des Feuerlöschers ist die Tür zu schließen. Sie darf erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder geöffnet werden.
 5. Keinen Kontakt mit dem sehr kalten Löschmittel zulassen (Kälteverbrennungen für die Haut).

5. Besondere Verhaltensregeln

6.1 Maßnahmen bei Verbrennungen oder Verbrühungen

- Rasches Entfernen der Kleidung! Festklebende Stoffteile umschneiden.
- Kleinflächige Verbrennungen mit sauberen fließendem handwarmen Wasser (kein Eiswasser!) kühlen, bis eine Schmerzlinderung eintritt. Anschließend sind die Brandwunden wegen der Infektionsgefahr mit einem sterilen Verbandtuch (aus dem Verbandskasten) abzudecken.
- Achten Sie darauf, dass keine Unterkühlung entsteht.
- Kontrolle lebenswichtiger Funktionen (Atmung, Bewusstsein)
- Notruf 112 (siehe Punkt „Brand melden“)

6.2 Maßnahmen bei Unfällen mit elektrischem Strom

Bei Unfällen mit elektrischem Strom ist der Stromfluss sofort zu unterbrechen durch Ausschalten, Stecker ziehen oder Sicherung herausnehmen.

***Unter Spannung stehende Personen nicht berühren.
Gefahr des Spannungsüberschlages !!!***

Sofortmaßnahmen:

- Kontrolle lebenswichtiger Funktionen (Atmung, Bewusstsein)
- Notruf 112 (siehe Punkt „Brand melden“)
- Bei Bewusstlosigkeit und Atemstillstand (oder abnormaler Atmung) sofort die Herz-Lungen-Wiederbelebung einleiten.
- Bei Bewusstlosigkeit und vorhandenen Vitalfunktionen, die Person in der stabilen Seitenlage lagern.
- eventuell vorhandene Brandwunden steril abdecken (siehe unter „Maßnahmen bei Verbrennungen“)

6. Sonstiges

- Mängel an Brandschutzeinrichtungen (Brandschutztüren, Brandmelder, Feuerlöscher, Bedienstellen für die RWA Anlage, Brandmeldezentrale oder Feuerwehrschlüsseldepot) sind sofort dem dem/ der Vorgesetzten zu melden.
- Jeder Brand, auch der Kleinste, ist dem Brandschutzbeauftragten zu melden.
- Das Gebäude darf erst nach Freigabe durch den Einsatzleiter der Feuerwehr wieder betreten werden.
- Feuerlöscheinrichtungen müssen unverzüglich wieder einsatzbereit gemacht werden.
- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor Wiederinbetriebnahme nach einem Brand durch geeignetes Fachpersonal einer Prüfung auf Betriebssicherheit zu unterziehen.

Brandschutzordnung Teil C

**für die
Stadtbahnzentralwerkstatt (StZW)**

der

**VerkehrsGesellschaft
Frankfurt am Main mbH (VGF)**

**Merkblatt für
Mitarbeiter der VGF
mit besonderen Brandschutzaufgaben**

Brandschutzordnung Teil C

(für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben)

Der Teil C der Brandschutzordnung beschreibt die Verantwortung, Pflichten und Aufgaben von Mitarbeitern der VGF mit besonderen Aufgaben im vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz.

1. Besondere Aufgaben des Brandschutzbeauftragten

1.1 Brandverhütung

- Überwachung des Brandschutzes im Gebäude
- Überwachung der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen bei baulichen Änderungen, Nutzungsänderungen
- Mitwirkung bei der Unterweisung der Beschäftigten im vorbeugenden Brandschutz
- Durchführung von Brandschutz- und Räumungsübungen
- Pflege der Zusammenarbeit mit der Feuerwehr
- Organisation und Begleitung von Begehungen (Gefahrenverhütungsschauen)
- Fortschreibung und Aktualisierung der Brandschutzordnung nach DIN 14096

1.2 Nachsorge

- Vorgehen gemäß der Arbeitsanweisung (AAW) „Vorgehen nach einem Brandfall in einer Betriebsanlage der Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main“.

2. Besondere Aufgaben der Fachbereichsleiter/ Führungskräfte

2.1 Brandverhütung

- Beachtung und Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften, behördlicher Auflagen etc. im Hinblick auf den Brandschutz.
- Veranlassen geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung von Gefahren.
- Überwachung der Durchführung der Maßnahmen.
- Schriftliche Anzeige von Missständen, Mängeln etc., wenn keine eigene Abhilfe möglich ist.
- Stichprobenhaftes Überwachen auf Einhaltung der Brandschutzordnung.
- Zugestellte Hinweis- oder Sicherheitsschilder, Fluchtwege oder Aushänge frei räumen bzw. Räumung veranlassen.
- Freihalten ggfs. Freiräumen der Feuerwehrflächen und Rettungswege.
- Stichpunktartige Kontrolle der Prüfung der mobilen elektrischen Geräte gem. DGUV Vorschrift 3.
- Überwachen des Rauchverbots.
- Bei Umbaumaßnahmen ist dafür zu sorgen, dass die Feuerwehrpläne, die Flucht- und Rettungswegpläne und die Brandschutzordnung entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten ergänzt bzw. fortgeschrieben werden.

- Nach Umbaumaßnahmen ist die Anbringung bzw. Anpassung von Hinweis- und/ oder Sicherheitsschildern bzw. Aushängen zu veranlassen.
- Genehmigen von Arbeiten mit besonderen Gefahren (z. B. Schweiß-, Schneid-, Löt- und Schleifarbeiten bzw. Trennschleifarbeiten). Hiervon abweichend sind Arbeiten, die dem Betriebsablauf der Werkstatt in den dafür vorgesehenen Bereichen (Grundüberholung, Inspektion, Instandsetzung u. Qualitätssicherung) entsprechen und von eingewiesenem Personal durchgeführt werden, ausgenommen.
- Einholen von Genehmigungen der Feuerwehr bei Maßnahmen an Einrichtungen der Brandmeldeanlage.
- Bekanntmachung dieser Brandschutzordnung allen Mitarbeitern, die in dem Gebäude tätig sind (Ersteinweisung und Wiederholungsunterweisungen)
- Jährliche Unterweisung der betroffenen Mitarbeiter über das Verhalten bei Bränden und den Inhalt dieser Brandschutzordnung
- Kontrolle genehmigungspflichtiger Arbeiten und Dokumentation der fachgerechten Ausführung (Einholen von bauaufsichtlichen Zulassungen, Fachunternehmerbescheinigungen etc.)
- Organisation der Prüfungen der sicherheitstechnischen Einrichtungen unter Beachtung folgender Prüffristen gemäß TPrüfVO bzw. sonstigen technischen Regeln:

Anlage	Prüffrist	Prüfung durch
Brandmelde- und Alarmierungsanlage	3 Jahre	Sachverständigen
selbsttätige, ortsfeste Feuerlöschanlage	3 Jahre	Sachverständigen
Sicherheitsbeleuchtungsanlagen	3 Jahre	Sachverständigen
natürliche Rauchabzugsanlagen	3 Jahre	Sachverständigen
maschinelle Rauchabzugsanlagen	3 Jahre	Sachverständigen
Ortsfeste nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen (Wandhydranten)	3 Jahre	Sachverständigen
Feuerlöscher	2 Jahre	Sachkundigen
Blitzschutzanlagen	5 Jahre	Sachverständiger

- Veranlassung der erforderlichen Prüfungen von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen gemäß Anhang 2, Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung bzw. den Festlegungen im Explosionsschutzdokument.
- Die Instandsetzung defekter brandschutztechnischer Infrastruktur veranlassen

2.2 Brandfall

- Kontrolle der Räumung im eigenen Bereich.
- Die Feuerwehr ist über etwaige Vermisste unterrichten.

2.3 Nachsorge

- Veranlassen des Ersetzens von benutzten Feuerlöschern.
- Veranlassen der Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der RWA (bestellen von Druckgaspatronen).

3. Besondere Aufgaben Werkstattmeister (zusätzlich zu Punkt 2)

3.1 Brandverhütung

- Überwachen feuergefährdeter und explosionsgefährdeter Arbeiten. Hiervon abweichend sind Arbeiten, welche im Werkstattbereich und von eingewiesenem Personal durchgeführt werden, ausgenommen.
- Einweisen von Fremdfirmen in den Brandschutz. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass das Gebäude flächendeckend mit einer automatischen Brandmeldeanlage überwacht wird.
- Regelung der Abschaltung von Meldelinien der Brandmeldeanlage bei rauch- und staubintensiven Arbeiten außerhalb der dafür vorgesehenen Arbeitsplätze, Kontrolle der Ersatzmaßnahmen (Brandwache) und der Zuschaltung der Meldelinien nach Abschluss der Arbeiten.

3.2 Alarmplan

- Bei Rückmeldung eines Alarms aus der mobilen Interims-BMA (Mobs) überprüfen des Brandortes, ggfs. Alarmweiterleitung an die Feuerwehr, wenn tatsächlich ein Brand vorliegt, oder Fehlalarmmeldung an die Leitstelle der VGF.

3.3 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

- Hinweis: Neben der Pforte wurde für die Feuerwehr ein zentraler Not-Aus-Schalter für die Fahrleitung installiert. Mit dem Schalter kann der Fahrstrom in der gesamten Liegenschaft abgeschaltet werden, im Hallenbereich und auf dem Gelände. Eine Zwangserdung erfolgt nicht. Für den Fall einer Abschaltung durch die Feuerwehr wurden dafür zwei definierte Erdungspunkte auf dem Gelände eingerichtet.
- Im Falle einer Abschaltung im Einsatzfall ist das Einfahrtsgleis (Gleis 1) zum Gelände zu sperren. Außerhalb der Dienstzeiten der Meister kann die Sperrung ggf. auch durch den Pförtner erfolgen.

4. Besondere Aufgaben des Pförtners

4.1 Alarmplan

Wird ein Brand gemeldet, ist sofern dies nicht bereits geschehen ist Brandalarm zu geben und die Feuerwehr, die Betriebsleitstelle der VGF sowie die Werkstattleitung (vgl. Meldematrix AAW Pförtnerdienst für die STZW) zu alarmieren.

Bei telefonischer Alarmierung der Feuerwehr ist folgendes anzugeben:

- **Wo** brennt es?
(Stadtbahnzentralwerkstatt, Heerstraße 305 in Frankfurt am Main)
- **Was** ist passiert?
(Schilderung der Lage und des Umfangs des Schadensereignisses)
- **Wie viele** Menschen sind verletzt oder in Gefahr?
(Angabe, wenn möglich)
- **Welche** Gefahren gibt es???
Welche Verletzungen liegen vor?
- **Warten**
(auf Rückfragen der Feuerwehr)

4.2 Vorbereitung auf den Einsatz der Feuerwehr

- Der Zugang zum Feuerwehr-Anzeigetableau ist ständig freizuhalten.
- Feuerwehr und Rettungsdienst in Örtlichkeit einweisen.

4.3 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

- Nach einer Abschaltung des Fahrstroms auf dem gesamten Gelände durch die Feuerwehr am zentralen Not-Aus-Schalter bei der Pforte, ggf. Sperrung vom Einfahrtsgleis (Gleis 1) zum Gelände (nur außerhalb der Dienstzeiten der Meister).

5. Besondere Aufgaben von NT32

- Veranlassung der Wartung und Prüfung von Melde- und Alarmierungseinrichtungen.

6. Besondere Aufgaben von NT35

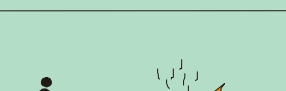
- Veranlassung der Wartung und Prüfung der sicherheitstechnischen Einrichtungen:
 - Lüftungsanlagen
 - Feuerlöscher
 - Wandhydranten
 - automatische Löschanlagen
 - Feuer- und Rauchschutztüren
 - RWA-Anlagen

7. Besondere Aufgaben von NT34

- Veranlassung der Wartung und Prüfung der sicherheitstechnischen Einrichtungen:
 - Sicherheitsstromversorgung/ Sicherheitsbeleuchtung
 - Blitzschutzanlage
 - Feststellanlagen

Brandklassen und Anwendungsbereiche von Löschmitteln		
Brandklasse	Art des brennbaren Stoffes	Geeignete Handfeuerlöscher
 A	Brände von festen Stoffen , hauptsächlich organischer Natur z.B. Holz, Kohle, Papier, Stroh, Textilien	Pulverlöscher mit ABC -Löschpulver, Wasserlöscher, Schaumlöscher
 B	Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen z.B. Benzin, Öle, Fette, Harze, Lacke, Wachse, Teer, Verdünnung / Alkohole	CO ₂ (Kohlendioxid)-Löscher, Pulverlöscher mit ABC -Löschpulver oder BC -Löschpulver, Schaumlöscher
 C	Brände von Gasen , insbesondere unter Druck ausströmende Gase z.B. Methan, Propan, Butan, Azetylen, Wasserstoff, Erd- und Stadtgas usw.	Pulverlöscher mit ABC -Löschpulver oder BC -Löschpulver
 D	Brände von Metallen z.B. Titanspäne, Aluminiumspäne, Eisenspäne, Lithium, Natrium, Kalium und deren Verbindungen	Pulverlöscher mit Metallbrandlöschpulver
F	Brände von Speisefetten und -ölen in Frittier- und Fettbackgeräten und anderen Kücheneinrichtungen und –geräten.	Topfdeckel, Fettbrandlöscher

Brandklassen und Anwendungsbereiche von Löschmitteln

ZH 1/112		RICHTIG	FALSCH
Information: Richtig Löschen	Brand in Windrichtung angreifen		
	Flächenbrände vorn beginnend ablöschen!		
	Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!		
	Wandbrände von unten nach oben löschen!		
	Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander!		
	Rückzündung beachten!		
	Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an den Halter hängen. Neu füllen lassen!		

Stadtwerke VerkehrsGesellschaft
Frankfurt am Main mbH

NT 41 Stadtbahnwerkstätten



Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Schleifarbeiten in brandgefährdeten Bereichen den Stadtbahnwerkstätten

1	Arbeitsort/-stelle	
2	Arbeitsauftrag (z.B. Konsole anschweißen)	
3	Ausführung erfolgt durch	☐ externe Firma: _____ ☐ interne Abteilung: _____
4	Art der Arbeiten	☐ Schweißen ☐ Schneiden ☐ Auftauen ☐ Schleifen bzw. ☐ Löten ☐ Erwärmen Trennschleifen
5	Sicherheitsvorkehrungen vor Beginn der Arbeiten	☐ _____ in Kenntnis setzen ☐ Entfernen sämtlicher brennbarer Gegenstände und Stoffe, auch Staubablagerungen, im Umkreis von _____ m und - soweit erforderlich - auch in angrenzenden Räumen ☐ Abdecken von gefährdeten brennbaren Gegenstände, z.B. Holz- balken, Holzwände und -fußböden Kunststoffteile usw. ☐ Abdichten der Öffnungen, Fugen und sonstigen Durchlässen mit nichtbrennbaren Stoffen ☐ Entfernen von Umkleidungen und Isolierungen ☐ Beseitigen der Explosionsgefahr in Behältern und Rohrleitungen ☐ Bereitstellen einer Brandwache ☐ Gasfreiheit nachweisen und während der Arbeit kontrollieren ☐ Sonstige Maßnahmen: _____ _____ ☐ Nach Unterbrechung der Arbeit, vor Wiederbeginn am nächsten Tag _____ erneut in Kenntnis setzen.
6	Brandwache	während der Arbeit Name _____ nach Beendigung der Arbeit Name _____ Dauer _____ Std.
7	Alarmierung	Pförtner Notruf: 22121 Feuerwehr Notruf 112
8	Löschgerät/-mittel	☐ Feuerlöscher mit ☐ Wasser, ☐ CO ₂ , ☐ Halon oder ☐ Pulver ☐ gefüllte Wassereimer ☐ angeschlossener Wasserschlauch
9	Erlaubnis gültig von: bis einschließlich:	Die aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen sind durchzuführen. Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft BGV A1 §21 u. §22, sowie BGR 500, Kap. 2.26, ggf. die Landesverordnungen zur Verhütung von Bränden und die Sicherheitsvorschriften der Versicherer sind zu beachten.

Datum: _____

Unterschrift des Schweißfachingenieur
oder dessen Beauftragten

Unterschrift des Ausführenden

Formblatt: F-AB-019

Stand: 29.05.2019
Vertraulichkeitsstufe: 2

Seite 1 von 1

G:\NT41\Admin_Formblatt\F-AB\F-AB-019\F-AB-019.docx